

**Nachträgliche Bemerkung des Vorstandes des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg zu dem Aufsätze des Herrn Prof. Dr. G. Schweinfurth:  
„Dr. Reno Muschlers Fälschungen“ (S. 170).**

Nachdem obengenannte Arbeit bereits fertig gedruckt war, erging von der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht II, Berlin, unter dem 3. Dezember 1914 an die Direktion des Botanischen Gartens und Museums zu Berlin - Dahlem die Mitteilung, daß Muschler durch Beschluß der Strafkammer 1 des Landgerichts II vom 24. November 1914 gemäß § 51 des Strafgesetzbuchs außer Verfolgung gesetzt worden ist; zugleich wurde mitgeteilt, daß ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß nicht zulässig ist.

Der angezogene § 51 hat folgenden Wortlaut:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des Botanischen Vereins Berlin Brandenburg](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [56](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Nachträgliche Bemerkung des Vorstandes des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg zu dem Aufsätze des Herrn Prof. Dr. G. Schweinfurth: „Dr. Reno Muschlers Fälschungen“ \(S. 170\). 206](#)